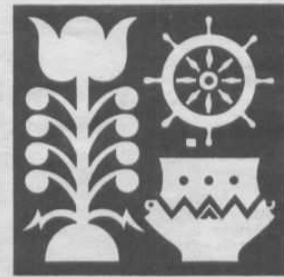


NIEDERDEUTSCHES HEIMATBLATT

Mitteilungsblatt der Männer vom Morgenstern
Heimatbund an Eib- und Wesermündung e. V.

Postvertriebsstück H 1914 E
Gebühr bezahlt

Juli 2015
Nr. 787



Wem gehört die Kirche?

Von den fränkischen „Eigenkirchen“ zum adeligen Kirchenpatronat im Erzstift in Bremen



Die Illustration aus dem Sachsenpiegel zeigt einen priesterlichen Kirchenherrn (mit Tonsur), der aus dem Kirchenportal hervortritt und den Lehnspartner abweist, da dieser keine Rechte an dem Gotteshaus hat.

und blieben Eigentum der einheimischen Landbesitzer. Diese konnten ihre Gotteshäuser mit Grundstücken beschenken und den Kirchbau eigenständig durchführen.

Zur Freiheit der friesischen Rüstinger gehörte zudem, dass sie ihre Priester selbst wählen konnten. Zur Präsentation kamen nur Kandidaten aus dem eigenen Gebiet in Frage. Es mussten also Friesen sein, die mit der Sprache und der Rechtskultur vertraut waren. Es lag nahe, dass diese zukünftigen Priester aus den ansässigen Geschlechtern des Rüstinger Landes stammten, möglicherweise die nicht erbenden Söhne und Neffen der Kirchenstifter waren. Der Propst musste dann den erwählten Priester mit dem Altar befehlen.

Die meisten sächsischen Landeskirchen wurden allerdings nicht nach dem Eigenkirchenrecht eingerichtet. Die weit reichenden Großkirchspiele wie Debstedt, Ringstedt und Beverstedt wurden von den Erzbischöfen im 10. Jahrhundert geschaffen und im Einvernehmen mit den bäuerlichen Einwohnern mit Pfarrern besetzt. Die Bischöfe kümmerten sich auch um die Beschaffung der Reliquien für die Altäre und weihten die Friedhöfe. Zunächst mussten die christlichen Sachsen weite Wege zum Besuch der Gotteshäuser in Kauf nehmen. Der Gottesdienstbesuch wurde im Winter häufig durch verschlammte Wege beeinträchtigt. Später eingerichtete Eigen- und Patronatskirchen verstärkten schließlich das Netz der Kirchspiele erheblich und bedeuteten für die seelsorgerliche Versorgung der sächsischen Christen eine erhebliche Verbesserung.

Eine erste Eigenkirche ist in unserer Region wohl die im Jahre 1111 n. Chr. erbaute St. Jakobi-Kirche in Holldel gewesen. Johann Renner (1525-1583) vermerkt in seiner „Chronika der Stadt Bremen“, das dörfliche Kirchlein sei zur Hälfte von den Adligen von der Hollburg und zur anderen Hälfte von einer Witwe aus Sorthum gestiftet worden. Zum Alter der Kirche passt, dass sie aus Feldsteinen errichtet wurde, dem damals – neben dem noch üblichen Holzkirchenbau – allgemein verwendeten Baumaterial. Im Jahre 1282 verkauft ein „miles de Holldel“ dem Kloster Neuenwalde eine Korrente aus Dalem. Seine Familie hatte wohl das Erbe an der Kirche angetreten. Infolge der anhaltenden Kämpfe mit den Wurfriesen verschwand das Adelsgeschlecht nach 1236 aus der Gegend. Die Grundherrschaft in Holldel übernahm dann bis zur Reformation das Neuenwalder Kloster. Noch im Jahre 1495 erhielt Johann Olderogge vom Archidiakon Otto Bramstedt in Bremen das Birett als Zeichen seines geistlichen Ranges und wurde vom Propst Minstedt in die Pfarrstelle eingesetzt.

Anlich verließ auch die Gründungsgeschichte der benachbarten St. Pankratius-Kapelle in Midlum. Sie wird als Holzkirche von den adeligen Grundher-



Meyenburg mit der Verbindung durch den „adeligen freien Damm“ zur Patronatskirche St. Lucia von Meyenburg, die von der Ministerialenfamilie von Warsebe erbaut wurde.

ren der Umgebung erbaut worden sein. Als Eigenkirche kam sie schließlich unter die Oberhoheit des Klosters Neuenwalde.

Das „Eigenkirchenrecht“ – Missbrauch und Wandel

Mit dem ursprünglich fränkischen Eigenkirchenrecht waren später viele Missbräuche verknüpft. Man konnte solche Pfarrstellen auch im Sachsenland für viel Geld kaufen; viele Inhaber waren für das Priesteramt und ihre seelsorgerlichen Aufgaben nicht geeignet, und manche fielen durch einen sittenlosen Lebenswandel auf. Das traf natürlich auch auf die Kirchen zu, deren Pastorate nicht durch Patronate besetzt wurden.

Im 12. Jahrhundert wurde der private Besitz eines Gotteshauses theologisch als sehr problematisch angesehen. Die deutschskandinavische Bezeichnung „Kirche/Kirke“ im Englischen „church“, wird von dem griechischen Wort „kyriake“ abgeleitet. Der „Kyrios“ ist klar und eindeutig der „Herr“, d.h. Christus. Die Kirche ist also die dem „Herrn“ angehörige, Christus verpflichtete, dem Herrn eingepflanzte Gemeinschaft der Glaubenden. Die „Kyriake“ kann nur einen „Herrn“ haben, Christus selbst. Wegen dieser schwerwiegenden theologischen Einwände gegen das Eigenkirchenrecht wandelten Papst Alexander III. und das 3. Laterankonzil im Jahre 1179 das Besitzrecht einer Kirche durch einen Laien in ein Patronatsrecht um. Die Einsetzung der Priester war nur ein Vorschlagsrecht, das Amt verlieh nur der Diözesan-Bischof. Im Bewusstsein der Bevölkerung änderte sich damit nur wenig. Die Bestimmung über das örtliche Gotteshaus blieb ja bei den Patronatsherren. Diese Burgleute hatten schließlich in ihrem Herrschaftsgebiet ohnehin in „weltlichen“ Dingen das Sagen.

Lange nach der Umwandlung des Eigenkirchenrechts durch päpstliche Entscheidung in ein Patronatsrecht blieb der Sachverhalt bis zum Jahre 1339 in Bederkesa unklar.

Fortsetzung auf Seite 2

Wer im Mittelalter die Laufbahn eines Klerikers einschlagen wollte, der stammte meist aus dem Adel oder der städtischen Bürgerschaft. Er musste Latein können, über eine gewisse Bildung verfügen und unverheiratet sein. Er tat auch gut daran, über eine regional begüterte Verwandtschaft zu verfügen, denn die frei werdenden Stellen in den Landgemeinden waren sehr begehrt.

Besonders günstig war die Ausgangssituation, wenn das Priesteramt zu einer der Kirchen gehörte, die von einem Adelsgeschlecht oder einem Kloster besetzt werden konnten. Diese sogenannten „Eigenkirchen“ waren im Frühmittelalter vom Bischof unabhängig. Ihre Besitzer konnten frei über das Gotteshaus und dessen Vermögen verfügen. Dieses Eigenkirchenwesen hatte eine lange Tradition und wurde später in ein Kirchenpatronat umgewandelt. Dennoch blieb die enge, fast unlösbare Verbindung zwischen den ländlichen Burgherren und „ihren“ Kirchen im kollektiven Bewusstsein erhalten.

Wie stellt sich die adelige „Kirchenherrschaft“ in unserer Region dar?

Eine Liste über die Kirchen und Kapellen des Erzstiftes Bremen zählte u.a. die Geldabgaben auf, die an das Domkapitel abzuführen waren. Im „Stader Copiar“ von 1340 wird unter anderem auch vermerkt, wer im Mittelalter über die Besetzung der Pastorate der Gemeindegemeinden verfügen konnte. In unserem Bereich an der Wesermündung war dazu der Archidiakon des Landes Wursten und Hadeln berechtigt. Die Angehörigen der Kirchspiele konnten ihm den gewünschten Kandidaten „präsentieren“; er übernahm dann die feierliche Einsetzung im Namen des Erzstiftes.

In einigen Fällen konnte allerdings der örtliche Burgherr den einzusetzenden Priester vorschlagen. Waren gegen diese Person und seine Eigenschaften für den Klerikerberuf keine Einwände erhoben worden, konnte er die Stelle übernehmen. In dem Text für die St. Pauli-Kirche in Flögelin heißt es beispielsweise: *Cuius presentatio est de militibus ac familiaribus de Bederkesa et de Ebne et Ducis Saxonie sed Investitura ad Archidiaconum* („Deren Präsentation steht

den Ritters und Knappen von Bederkesa und Ebne und dem Herzog von Sachsen zu, aber die Einsetzung nimmt der Archidiakon vor“). In diesem Fall musste zwischen den Burgmännern in Elmlohe, Bederkesa und dem Herzog von Sachsen-Lauenburg zuvor ein Einverständnis hergestellt werden. Das Flögeliner Kirchenpatronat ruhte also bei den adeligen Stiftern von St. Pauli. Sie konnten auch über die Zehnten und die anderen Einkünfte verfügen. Dieses eigentümliche Rechtsverhältnis wird für das Frühmittelalter als „Eigenkirchenrecht“ bezeichnet und wirkte noch lange weiter.

Die Eigenkirchen wurden im Frankenreich vielfach von adeligen Laien auf privatem Grund und Boden errichtet. Diese Grundherren konnten „ihre“ Kirchen auch verkaufen und verpfänden. Durch die ihnen zustehenden Zehnten und anderen Renten war der Erwerb einer solchen Eigenkirche sogar eine lohnende Investition. Ihre Besitzer hatten auch das Recht der Investitur, d.h. diese Laien konnten ihre Kleriker ohne Zustimmung des Bischofs ein- und absetzen. Der Grundherr musste die Priester und ihren pastoralen Dienst unterhalten. Sie wurden daher oft als die ein wenig höher angesehenen Knechte der Burgherren angesehen. Als Gegenleistung wurden der Eigenkirchenherren und seine Familie in die regelmäßigen priesterlichen Gebete aufgenommen. Ebenso wurde der verstorbenen Ahnen an deren Sterbetagen gedacht. Diese „Memoria“ war der wichtigste Beweggrund für die Errichtung solcher Eigenkirchen. So zog auch das Eigenkirchenrecht in die Gegend des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation ein und prägte deren Kirchenleben.

Ein sehr früher Beleg für das Eigenkirchenwesen aus unserer Region stammt aus den friesischen Ländern an der Nordsee. Hier achteten die bäuerlichen Grundherren sehr auf ihre hergebrachten Freiheiten. Das traf auch auf die friesischen Kirchen zu. In dem berühmten Asega-Buch – dem Rechtskodex der mittelalterlichen Rüstinger – wird die Stiftung und Erhaltung der Kirchen im Land Butjadingen behandelt. Nach der auf Karl d. Gr. zurückgeführten Tradition durften sie auf ihrem freien Grund ohne Einspruch des Bischofs und des Propstes Kirchen bauen. Die frühen Rüstinger Kirchen waren

Wem gehört die Kirche?
Fortsetzung von Seite 1

In einer Urkunde von 1295 bezeichnen die Ritter und Knappen von Bederkesa und Flögeln die St. Jakob-Kirche als unsere Kirche, der sie großzügige Schenkungen machten. In einer späteren Urkunde aus dem Jahre 1339 wird nochmals bekräftigt, diese Kirche in Bederkesa sei von unseren Vorfahren gegründet und beschenkt worden. In der Urkunde wird der weise Mann Friedrich als der Pfarrherr unserer Kirche benannt. Er klagt, es sei Brauch geworden, den örtlichen Pfarrer für das handschriftliche Verfassen von Briefen zu verpflichten. Man habe ihn als einen schriftkundigen Sekretär und Reisebegleiter auf Dienstfahrten angesehen. Von solchen Verpflichtungen und ähnlichen Dienstleistungen wollten die beiden Parteien nun absehen. Man habe bisher die Kirche wichtiger Rechte und ihrer kirchlichen Freiheit beraubt. Das solle nun vorbei sein. Mit anderen Worten: In Bederkesa sollte nun die Zeit der Eigenkirche zu Ende sein!

Am Ende des Mittelalters war man sich wohl einig: Die Kirchen sollen nicht privaten Eigentümern gehören. Sie dienen reinen religiösen Aufgaben, dürfen nicht zur persönlichen Bereicherung verwendet werden. Sie sollen nicht von den Mächtigen der Zeit unterworfen und missbraucht werden. In einer Zeichnung zum Sachsenspiegel wird zwischen der religiösen Aufgabe der Kirche und dem Aufbruch der Herrscher zur Kriegsführung strikt unterschieden. Dennoch lebte auch im 15. und 16. Jahrhundert das alte Denken in dem überlieferten parochialen Patronatsrecht weiter.

Im Spätmittelalter waren viele adelige Familien darauf bedacht, eigene Herrschaftsbezirke aus dem Erbstift auszugliedern und darin Patrimonialgerichte und neue Kirchspiele einzurichten. Dies war nur möglich, wenn in einer unbesiedelten Niederung Damme aufgeschüttet und daran Bauern nach dem Meierrecht angesiedelt wurden. Diese unterstanden nun der niederen Gerichtsbarkeit der Ministerialen und galten als „Freie Dämme“, die auch gegenüber dem Erbstift nicht mehr abgabenpflichtig waren. Diese „Freien Dämme“ waren sozusagen ein kleiner Staat im Staat. Die Krönung dieser Bestrebungen der Ritterschaft war natürlich die Gründung eigener Kirchen.

Ein solcher „freier Damm“ entstand in Einlohe. Dieser Damm erstreckte sich von der Quabbensiedlung mit der darin erbauten Ministerialburg – später die Liebhengburg genannt – zum Geesthügel, auf dem die Liebfrauenkirche errichtet wurde. Diese Kirche wurde durch einen 1346 geschlossenen Vertrag

aus dem Kirchspiel Debestedt herausgelöst und von den Herren von Bederkesa mit eigenem Besitz ausgestattet. Die Tradition der überlieferten Eigenkirche – auch wenn sie nach dem Kirchenrecht nicht mehr gültig war – lebte bei den Herren von der Lieth stets weiter. Diese hatten auch nach der Reformation die Besetzung der Pfarrstelle in Anspruch genommen und verteidigten ihr „Recht“, als der Bremer Rat in seiner Herrschaft Bederkesa reformierte Prediger einsetzte. Einlohe sollte nach dem Willen der von der Lieth stets lutherisch bleiben. So wirkte das längst erloschene Eigenkirchenrecht in der Institution des „Freien Dammes“ weiter.

Die Erbauung solcher neuer Burgen lässt sich auch am Beispiel der Meyenburg verfolgen. Hier ist es die Familie von Wersebe, die 1375 ihren Hauptsitz am Rande der Geest nimmt und in dem vermoortem Siedland einen Damm aufschütten lässt. Sie lässt das Land entwässern und leistet Kolonisationsarbeit. Der Familie Wersebe ist es danach gelungen, den grundherrlichen Komplex bis zum Jahre 1412 auf einer doppelten Freiumg auszustatten. Die Burg wird aus dem Kirchspiel von Bruch herausgelöst und die neu erbaute Patronatskirche den Herren von Wersebe unterstellt. Diese wird der Märtyrerin St. Lucia geweiht. In der beigefügten Karte nach der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1764-1786 wird deutlich, wie der adelig-freie Damm von der Meyenburg im Siedland nordwestlich-südöstlich zum Geesthügel verläuft. Die Stifter der Kirche, die Herren Johann, Martin und Hermann haben die Freistellung des Gotteshauses sogar durch eine päpstliche Bulle erlangt, von der noch eine Kopie im römischen Vatikanarchiv erhalten geblieben ist.

Wie sah man an dieser Tradition der Patronatskirchen noch lange nach der Reformation festgehalten hat, lässt sich am Beispiel der Patronatskirchen in Altluneberg und in Oese verfolgen. Die Adelsfamilie Bucker und Lüneberg besaßen an Oberlauf der Geeste eine Burg und umfangreiche Landbesitzungen. Sie errichten in Altluneberg einen freien Damm, auf den sie ihre Meier ansiedelten. Sie waren Erbrichter der Börde Beverstedt. Um 1580 krönten die Burg-

männer ihre angesehene Stellung im Erbstift Bremen durch die Erbauung einer evangelisch-lutherischen Kapelle im Fachwerkstil und stifteten die adeligen Prieche mit zahlreichen Wappentafeln aus. Später wollten sie als Inhaber des Patronats die Kirchaufsicht des Dompropstes nicht mehr anerkennen.

Ähnlich war die Lage in Oese. Die im Erbstift Bremen weit verbreitete Ministerialenfamilie von Issendorf besaß im Kirchspiel Wittstedt seit 1428 eine Mühlenanlage an der Klusbecke, die unter der Bezeichnung Poggenmühlen bekannt wurde. Im Jahre 1581 hat dann Christoph von Issendorf das dazu gehörende Gutshaus wieder hergerichtet und daneben in dem dazugehörigen Hofe zu Oese eine neue protestantische Kirche erbauen lassen. In der Stiftungsurkunde betont von Issendorf, er habe diese Kirche auf eigene Kosten von seinem Besitz und auf seinem Grund und Boden erbauen lassen. Er ließ dazu die Kirchhoff mit einer Mauern umziehen und zwey Klocken in dem Thurm Altens und Inwendig die Kirchen mit Alfars, Fenstern, Stoelten zurichten lassen. Außerdem habe er die Kirche mit einem christlichen Prediger und Küster versehen, welchen ich aus meinem Erb-Gütern und Wedde-Schatze ihren Unterhalt vermacht habe. In dieser Kirche solle nur allein das heilige Göttliche Wort nach der Augsburgischen Confession gepredigt werden. Weil er diese Kirche aus seinem eigenen Vermögen gestiftet hatte, heißt es: Behalte ich mir und meinen Erben hiermit in allen zukünftigen Zeiten, so oft es vonnöten sein wird, Pastoren, Kirchengeschworne und Küster ohne jedermens Verbindung auf und abzusetzen, und andere an deren Statte zu verordnen. Er könne ihnen zu Michaelis den Dienst kündigen, und sie



Sandsteinrelief mit dem Wappen der Ritterfamilie von Issendorf, die seit 1197 im Erbstift ansässig war. (Foto: Johannes Göhler)

müssten dann auf der folgenden Ostern abziehen.

Der Gutsherr als unbeschränkter Kirchenherr, der einstellen und kündigen kann wie er will – das hatte es seit dem fränkischen Eigenkirchenwesen nicht mehr gegeben! Inzwischen gehört die liebenswerte Oese Kirche zum evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Bremerörde und der Hannoverschen Landeskirche.

Wem gehört die Kirche? Die „kyriake“ ist allein Christus verpflichtet. Der Gedanke, ein wohlhabender Grundherr könne ein Gotteshaus mit seinem Priester fast als einen adeligen Privatbetrieb unterhalten, war im Grunde ein theologisch sehr anstößiger Irrtum. Er verstieß gegen die Freiheit der Ecclesia, die nicht den Menschen sondern Gott dienen sollte. Dass viele Besitzer solcher Eigenkirchen persönlich fromme Christen waren und die späteren Patronatsherren ihren Gotteshäusern viele lobenswerte Stiftungen zukommen ließen, macht diesen abendländischen Irrweg nicht ungeschehen.

Johannes Göhler

Literatur:
Whylen Jah Buma u. Wilhelm Ebel, Das Ritterschiff Recht, Göttingen 1963.
Johannes Göhler, Jakobs kam auch nach Bederkesa. Von den Bederkeser Ritters, Pfarrherren und der St. Jakobus-Kirche, Bederkesa 1983.
Otto Merker, Die Ritterschaft des Erbstiftes Bremen im Spätmittelalter, Stade 1982.
Lüneburg Museum, Bremisch-Vestischer Rittersaal, Bremen 1788, Artikel Issendorf, seit Des Gletsch - 1811, Heft 2011, Fachschrift zum 90-jährigen Jubiläum der Kirche.
Hrg. Matthias Wulff, Heft 2011.
Ulrich Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen-germanischen Kirchenwesens, Darmstadt 1955.
Elke Weiberg, Das Niederkirchenwesen in der Erzdiozese Bremen im Mittelalter, insbesondere im Archidiatonat Hadeln und Wurten, Stade 1980.



Der Ritter Christoph von Issendorf auf Poggenmühlen ließ 1577/78 die kleine Backsteinkirche in Oese erbauen. (Foto: Johannes Göhler)

Der 38. Weser-Elbe-Heimattag in Altluneberg

Ein Rückblick auf eine gelungene Hauptversammlung

Das Interesse am 38. Weser-Elbe-Heimattag am 27. Juni in Altluneberg mit der Hauptversammlung im Oldenburger Haus und den Führungen durch den Ort Altluneberg und den Park des Gutes war groß. Obwohl die persönlichen Einladungen wegen des Poststreiks teilweise erst nach der Veranstaltung ankamen, war das Oldenburger Haus mit 86 Mitgliedern sowie einigen Gästen gut besucht.

Der Verein Oldenburger Haus e.V. hatte alles perfekt vorbereitet und für eine gute Atmosphäre für die Versammlung gesorgt. Estella Weigel brachte die Anwesenden mit ihren Harfenklängen zum Traumen. Wilfried Sorgenfrei begrüßte die Anwesenden als Hausherr und Bürgermeister Klaus Wirth gab einen eindrucksvollen Einblick in die vielfältigen Aspekte der Gemeinde Schiffdorf und in seine eigene Arbeit.

Nach diesem informativen und unterhaltsamen Auftakt begann die Mitgliederversammlung. Zu deren Beginn erhoben sich die Anwesenden zum

Gedenken an 25 im letzten Vereinsjahr verstorbene Mitglieder. Die Vorsitzende Dr. Nicola Borger-Keweloh konnte im Anschluss in ihrem Jahresbericht auf ein ansonsten schönes und ereignisreiches Jahr zurückblicken. Ein Höhepunkt war die Verleihung des Hermann-

Allmers-Preises 2015 im März diesen Jahres an Jens Erwin Siemsen und die Theatergruppe Das Letzte Kleinod. Damit setzte der Heimatbund ein Zeichen des Aufbruchs zu neuen Wegen und Sichtweisen von Heimatgeschichte. Die klassische Geschichtsforschung wird

dabei jedoch nicht vernachlässigt, wie die Herausgabe des Buches „Burg und Kirche in Wulsdorf“ Ende 2014 und des Jahrbuches, das rechtzeitig zum Heimattag erschienen ist, zeigen. Weiterhin haben die Aktivitäten der Arbeitsgruppen einen besonderen Stellenwert. Dass es wieder eine plattdesche Gruppe gibt, ist dabei besonders erfreulich. Der Ausbau des Dachgeschosses von Schloß Morgenstern wird demnächst neue Arbeitsmöglichkeiten bieten und die Dorfgemeinschaft Weddewarden einbeziehen.

Die Vorsitzende bedankte sich bei den vielen Ehrenamtlichen, die selbstlos in den Gruppen arbeiten. Ein besonderer Dank galt diesmal dem auscheidenden Schatzmeister Dr. Götz Patzold. Er hatte 22 Jahre dieses Amt inne und war in dieser Zeit maßgeblich an den Entscheidungen des Vorstands beteiligt, in die er sich mit seinem beruflichen Sachverstand eingebracht hat.

Fortsetzung auf Seite 4



Die Vorsitzende Dr. Nicola Borger-Keweloh konnte in ihrem Jahresbericht auf ein insgesamt positives Jahr zurückblicken. (Foto: Johannes Göhler)